

bis zu der in Art. IV. § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert werden."

Zu § 76

sollen dem Beschlusse der ersten Kammer gemäß die Worte: „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ als selbstverständlich in Wegfall gebracht werden.

Zu § 79.

Absatz 2 nach der Fassung der zweiten Kammer, mithin unter Wegfall der Worte: „auf bestimmte Zeit oder für immer.“

Zu § 81

sollen, nach dem Beschlusse der ersten Kammer, die sämtlichen Citate als nicht völlig zutreffend und jedenfalls entbehrlich in Wegfall kommen.

§§ 84 und 84 b.,

die Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke betreffend, werden den Beschlüssen der ersten Kammer entsprechend zur Annahme empfohlen.

§ 90

ist in folgender Fassung genehmigt worden:

„Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den §§ 2, 7 Absatz 1, 7 b., 8, 12, 17, 18, 22, 37, 38, 41, 66, 80, 84, 85 Absatz 1, 86, 88, 92, 93 a. bis e., e. und f. und 94 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze vom bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Amtshauptmann zu einem Beschlusse der in § 93 sub d. und g. gedachten Art die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Obergewalt dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.“

Es sollen mithin — gegen 2 Stimmen der zweiten Kammer — aus dem letzten Satze die nach dem Entwurfe darin enthaltenen Worte: „soweit in erster Instanz die Theilnahme des Bezirksausschusses stattzufinden hatte, unter Zuziehung des Kreis Ausschusses“ mit Zustimmung der Staatsregierung in Wegfall gebracht werden.